

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Recht****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen
LAD1-VD-10401/058-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at		- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Datum
BMVRDJ-601.468/0020-	Dr. Josef Gundacker	14171	05. Juni 2018
V1/2018			

Betreff
 Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 05. Juni 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 1a):

Die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters verlangt, dass dieser von sich aus mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. In Abkehr davon soll dies bei Verwaltungsübertretungen, die mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht sind, nicht gelten. Aus den Erläuternden Bemerkungen ist nicht erkennbar wie bzw. aus welchen Überlegungen heraus sich gerade dieser Betrag ergibt.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

2. Zu Artikel 2 (§ 20 Abs. 2):

Aus Sicht der Verwaltungspraxis wird es als unbefriedigend angesehen, dass die beabsichtigte Regelung eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe (z.B. „Gleichartigkeit der Begehungsform“, „Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände“) enthält, zu denen auch in den Erläuterungen keine näheren Ausführungen getätigt werden.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

3. Zu Artikel 2 (§ 22 Abs. 3 und 4):

Die beabsichtigte Bestimmung sieht eine Überarbeitung des Kumulationsprinzips und de facto die Einführung des Absorptionsprinzipes im Verwaltungsstrafrecht vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2017, LAD1-VD-10420/010-2017 hingewiesen.

Wie bereits damals festgehalten, ist die beabsichtigte Regelung unklar, da sie eine Reihe von unbestimmten Gesetzesbegriffen aufweist.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

4. Zu Artikel 2 (§ 54b Abs. 1b):

Nach den Erläuterungen soll die Behörde, um die Exekution der gesetzlich vorgesehenen Mahngebühr sicherzustellen, einen vollstreckbaren Rückstandsausweis erlassen, der einen gültigen Vollstreckungstitel darstellt. Dieser wird wohl nachweislich zuzustellen sein. Angesichts der Gebühren einer nachweislichen Zustellung samt der damit einhergehenden Bearbeitungs- und Erfassungstätigkeit der Verwaltungsstrafbehörden in Relation zur gesetzlichen Mahngebühr von fünf Euro wird die Wirtschaftlichkeit einer derartigen Regelung in Frage gestellt.

Überdies stellt auch die Erstellung des vorgesehenen Rückstandsausweises gemäß § 54b Abs. 1b einen zusätzlichen neuen Bearbeitungsschritt dar und ist damit mit zusätzlichen Kosten verbunden (Personalressourcen, aber auch zB Portogebühren etc.).

- 3 -

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

5. Zu Artikel 2 (§ 66b):

Augenscheinlich liegt hier ein Redaktionsversehen vor. Während bezüglich der §§ 47 Abs. 2 (Strafverfügung) und 49a Abs.1 (Anonymverfügung) normiert wird, dass auf diesen Bestimmungen basierende Verordnungen bis zur Erlassung von (neuen) Verordnungen des obersten Organs weiter in Kraft bleiben, fehlt eine entsprechende Aussage hinsichtlich § 50 Abs. 1 (Organstrafverfügung).

Die vorgeschlagene Regelung ist daher unzureichend und sollte ergänzt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---